Aufgrabungsrichtlinie

Für das Aufgraben von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schrobenhausen

Stand 31.12.2022

ARS – **A**ufgrabungs**r**ichtlinie im Stadtgebiet **S**chrobenhausen

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 3
2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften 3
3 Genehmigungspflichten 4
3.1 Genehmigungen des Straßenbaulastträgers 4
3.2 Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde 4
4 Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 3) 5
4.1 Anträge 5
4.2 Lagepläne zu 4.1 und 4.2 5
5 Genehmigung 5
5.1 Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger 5
5.2 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde 6
6 Abwicklung der Arbeiten 6
6.1 Baubeginn/Vorbegehung/Beweissicherung 6
6.2 Bauausführung 7
6.3 Bauende 7
6.4 Straßen in anderen Baulastträgerschaft 7
6.5 Grenzpunkte 7
6.6 Verkehrssicherung 7
6.7 Verschmutzungen 8
6.8 Andere betroffene Leitungen und Anlagen 8
7 Kostentragung 8
8 Haftpflicht 9
9 Aufbruchsperre 9
10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten 9
11 Übernahme 9
12 Gewährleistung 9
13 Technische Bedingungen 10
13.1 Allgemeines 10
13.2 Verfüllung und Verdichtung 10
13.3 Niederschlagswasser 11
13.4 Unterbrechungen der Arbeiten 11
13.5 Sicherung von Anlagen 11
13.6 Fahrbahnmarkierungen 11

13.7 Wiederherstellung der Straßenoberfläche 12
14 Schlussbestimmung 12

Anlagen:

Anlage 1: Ansprechpartner bei der Stadt Schrobenhausen

Anlage 2: Versorgungsträger im Stadtgebiet Schrobenhausen

Anlage 3: Antrag auf Sondernutzung, Verkehrsrechtliche Anordnung und Aufgrabung

Anlage 4: Merkblatt zum Schutze von Bäumen

Anlage 5 Verdichtung

Anlage 6 Regelbauweisen für Aufgrabungen

Anlage 7 Asphaltoberbau - Abtreppung

Anlage 8 Asphaltoberbau - Reststreifen

Anlage 9 Asphaltoberbau - Einphasenbauweise

Anlage 10 Pflaster und Plattenbeläge - Reststreifen

Anlage 11 Aufbruch - Fertigstellungsanzeige

Anlage 12 Genehmigungsvorlagen

1 Vorbemerkungen

Die folgende Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z.B. TKG, Konzessionsvertrag).

Die Verordnung soll dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Aufgrabungsmaßnahmen zu optimieren und zum anderen einen verbindlichen Qualitätsleitfaden für die Vorgehensweise bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Schrobenhausen darstellen.

Die Richtlinie gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen Stadt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit oder dem privaten Interesse dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten (auf öffentlichem Grund der Stadt Schrobenhausen bzw. in Bereichen welche dem Straßenbaulasträger Stadt Schrobenhausen) sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter (z.B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.).

Die vorliegende Richtlinie ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- bzw. Verkehrsraum.

Bei höherwertigen Oberflächenbefestigungen und anderen Sonderbauweisen (z.B. Blindenleitsystem), welche in der vorliegenden Richtlinie nicht erfasst sind ist eine Abstimmung und Festlegung der Wiederherstellung mit der Stadt erforderlich.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.

Bei der Wiederherstellung ist die Technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung des vorhandenen Straßenaufbaus zu erzielen.

2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayrStrWG)
- ZTVA-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften.
- VOB-Teil C (Vertragsbedingungen für Bauleistungen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse)
- RSA - 95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)

- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen.
- - ZTV SoB-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- - ZTV Asphalt-StB 07/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- - ZTV Fug-StB 15 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- - ZTV Pflaster StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbeläge sowie Einfassungen)
- - ZTV M 13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)
- - ZTV Ew-StB 14 (Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungsreinrichtungen im Straßenbau) - RuA
- – StB 01 (Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- - RuVA – StB 01 (Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau)
- - RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) - DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- - RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

Diese Auflistung ist beispielhaft und beinhaltet nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

3 Genehmigungspflichten

3.1 Genehmigungen des Straßenbaulastträgers

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren. Die Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Diese sind durch das vom Auftraggeber beauftragte Tiefbauunternehmen gesondert bzw. gemeinsam einzuholen.

3.2 Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das auszuführende Tiefbauunternehmen hat die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zu beachten, sofern die Maßnahme im öffentlichen Bereich liegt.

4 Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 3)

4.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Versorgungsträger und Dritte für jede Baustelle gesondert einen Antrag spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten bei der zuständigen Abteilung (Verkehrsrecht, Stadtbauhof) einzureichen. Die Anträge sind zwingend für alle Aufgrabungen, ungeachtet etwaiger Konzessionsverträge, Gestattungsverträge und Regelungen durch den Ausführenden bzw. Verantwortlichen immer einzureichen. Vor Baubeginn größerer Maßnahmen ist auf jeden Fall eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Baumaßnahmen ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren. Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Verkehrsflächen, auch kleinerer Flächen, vor Baubeginn gemeinsam zu dokumentieren. Bei Bedarf kann auch hier ein Ortstermin mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Schrobenhausen vereinbart werden. Mit Hilfe dieser Dokumentation werden spätere Unklarheiten über etwaige Vorschäden der Straße vermieden.

4.2 Lagepläne zu 4.1 und 4.2

Ergänzend zum schriftlichen Antrag sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab mit genauen Angaben zur Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruches in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnung dargestellt werden.

5 Genehmigung

Die Zustimmung bzw. Genehmigung ist für die Zeit der Gültigkeit des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung bzw. Genehmigung und ein neuer Antrag zur Ausführung von Tiefbauarbeiten ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist unverzüglich nach bekannt werden, vor Terminablauf eine Verlängerung zu beantragen.

5.1 Genehmigung zum Aufbruch durch den Straßenbaulastträger

Der zuständige Straßenbaulastträger (Stadt Schrobenhausen) erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen, hierbei sind weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung zu beachten.

Die beantragte Aufgrabung und ihre Schließung darf nur durch eine qualifizierte Firma im Sinne der VOB/A vorgenommen werden. Der Nachweis der Fachkenntnis erfolgt ausschließlich über die Eintragung dieser Firmen in der Handwerksrolle oder

im Gewerbezentralregister für Tiefbauarbeiten. Straßenaufgrabungen ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.

5.2 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich.

Die zuständigen Mitarbeiter bei der Stadt entnehmen Sie bitte **Anlage 1**.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen.

Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Hinweis:

Die Stadt Schrobenhausen behält sich vor, jederzeit notwendige Änderungen, die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dienen, nachträglich anzuordnen.

6 Abwicklung der Arbeiten

6.1 Baubeginn/Vorbegehung/Beweissicherung

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Stadtbauhof Schrobenhausen ein Termin zur Beweissicherung zu vereinbaren, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren.

Der Sachbearbeiter ist unter der Nummer 08252/902340 erreichbar.

- Mo. – Di. von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr
- Mi. – Do. von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Fr. von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sollte die Beweissicherung auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen nicht erfolgen können (z.B. bei Notfallaufgrabungen am Wochenende oder in der Nacht), so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Vor Baubeginn der Bauarbeiten ist zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind.

Eventuell angeordnete Halteverbotszeichen sind spätestens am 3 Tag vor Baubeginn der Baumaßnahme mit entsprechender Gültigkeitsangabe aufzustellen.

Sollten in demselben Aufbruchsbereich mehrere Auftragsnehmer zum selben Zeitpunkt arbeiten, so wird der Straßenbaulastträger die jeweiligen Firmen darüber informieren. Für den einzelnen Arbeitnehmer gilt es, sich eigenverantwortlich für den Bauablauf als auch für die Übernahme der Gewährleistung, mit den betroffenen Firmen zu kümmern.

Hinweis: Die gemeinsam durchgeführte aussagekräftige Beweissicherung (z.B. Fotodokumentation stationiert) ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verteilen (an: tiefbau@schrobenhausen.de; stadtbauhof@schrobenhausen.de).

6.2 Bauausführung

Die angegebenen Ausführungszeiten (Baubeginn- und Ende) sind einzuhalten. Bei Abweichungen, ist dies unverzüglich und eigenverantwortlich der Stadt Schrobenhausen mitzuteilen.

6.3 Bauende

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige vom Veranlasser einzureichen (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 11/12 hinterlegt).

6.4 Straßen in anderen Baulastträgerschaft

Für Straßen, Wege, Plätze, Flächen oder Flurstücke, die sich nicht in der Baulast der Stadt befinden, muss die Genehmigung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer / Baulastträger erteilt werden.

6.5 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte (Polygonsteine, Kreuz-Zeichen, etc.) verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Grundlage hierfür ist das Vermessungsamt- und Katastergesetz (§7).

Sofern Grenzsteine und Festpunkte durch die vorgesehenen Aufgrabungen in ihrem festen Stand gefährdet sind, ist das Staatliche Vermessungsamt, Ingolstadt zu Informieren. (siehe Anlage 1).

6.6 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung, von Baubeginn bis zum Bauende (Eingangsdatum der Fertigstellungsanzeige), geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht

einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Besteht eine akute Verkehrsgefährdung und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Mängel, auf Kosten des Antragstellers, durch Dritte beseitigen lassen.

6.7 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und Art. 16 BayrStrWG ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat die Pflicht, den Veranlasser darüber in Kenntnis zu setzen entsprechend 6.7., sofern sie davon Kenntnis erhält. Kommt der Veranlasser seine Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat sie das Recht die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten des Veranlassers angemessen säubern zu lassen.

6.8 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, internen Anweisungen der Leitungsbetreiber auf Grund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt.

Als oberster Grundsatz gilt, Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und Lage und Verlauf der Leitungen nachweisbar erkundigen sowie evtl. Sicherungsmaßnahmen eigenverantwortlich und mit Nachweis durchführen.

Der Straßenbaulastträger behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet zu versagen.

7 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen etc., die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Die Gebühren werden nach den jeweiligen gültigen Gebührenordnungen festgesetzt, wenn nicht andere Regelungen entgegen sprechen.

8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Veranlasser als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt der Veranlasser die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizuhalten.

9 Aufbruchsperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die zuständige Abteilung der Stadt eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren aussprechen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden (der Veranlasser hat sich bei hierzu eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen zu informieren). Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen, nach vorherigem schriftlichem Antrag, zugelassen.

10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind der Bauverwaltung, Stadtbauhof und dem Verkehrsrecht sofort zu melden. Sie sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von 14 Tagen wieder komplett zu verschließen.

11 Übernahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach der Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden.

Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient (Formulare 11). Die erforderlichen Nachweise nach ZTV A-StB sind beim Übernahmetermin eigenverantwortlich vorzulegen.

12 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Veranlasser Gewähr.

Vor Wiederherstellung der Asphalt-, Pflasteroberfläche müssen die Verdichtungsprüfungen (Fremdüberwachung) eigenverantwortlich den zuständigen Stellen übersandt werden. Verdichtungsprüfungen durch das Tiefbauunternehmen

(Eigenüberwachung) werden nicht anerkannt. Sollte eine Wiederherstellung ohne vorherige Übersendung der Verdichtungsprüfungen an die Stadt erfolgen, hat das Tiefbauunternehmen auf Verlangen die bereits eingebaute Straßenoberfläche auf eigene Kosten zu entfernen um die entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Der Straßenbaulastträger ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre.

Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme (Veranlasser/Unternehmer). Der Termin der Abnahme ist dem Straßenbaulastträger zwingend anzugeben, eine stillschweigende Abnahme wird ausgeschlossen.

Für den Fall dass, mehrere Auftragsnehmer in demselben Aufbruchsbereich arbeiten, trägt derjenige Auftragsnehmer, die Gewährleistung, der als letztes Aufgebrochen hat.

13 Technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die fachliche und organisatorische Fähigkeit besitzen.

Das Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen, an der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung, das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes, andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise, eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Dies ist dem Straßenbaulastträger auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist auf der Grundlage der ZTV A – StB wiederherzustellen, außer es wird mit dem Straßenbaulastträger etwas anderes vereinbart. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Veranlasser / Zustandsstörer / Verhaltensstörer eigenverantwortlich entsorgt werden.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Verfüllung erfolgt auf der Grundlage der ZTV-A.

Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig, das weitere Vorgehen ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei Temperaturen an welchen gem. ZTV Asphalt kein fachgerechter Asphaltbau mehr möglich ist, muss ein provisorischer Überbau hergestellt werden.

Der Provisorische Überbau besteht aus einer Frostsicheren Tragschicht (Schotter) auf der ein Pflasterbelag, sowohl im Gehwegbereich als auch im Fahrbahnbereich, verlegt wird.

13.3 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist zu sorgen, der Baulastträger sowie die weitere Umgebung ist schadenfrei zu halten.

13.4 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Aufgrabungen vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche provisorisch wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt Schrobenhausen das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

13.5 Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z.B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprach mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt gehalten werde. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 4) ist zu beachten.

13.6 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Veranlasser die Markierung im ursprünglichen Zustand gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen „(ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies nicht

möglich sein (in begründeten Fällen), ist es erforderlich, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Maßnahme abzustimmen.

13.7 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Bei der Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in Verbindung mit den in Anlage 10, die dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Die Abstimmung hierzu ist eigenverantwortlich mit dem Straßenbaulastträger durchzuführen.

Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschlussdecke zu wählen und fachgerecht einzuarbeiten. Bei längeren Aufgrabungen bzw. im Fahrbahnbereich wird die Fugenausbildung gesondert individuell festgelegt. Die Abstimmung hierzu ist eigenverantwortlich mit dem Straßenbaulastträger durchzuführen.

Die Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, komplett wiederhergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

Beschädigte Borde sind in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger auszuwechseln.

14 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 31.01.2023 in Kraft.

genehmigt am: 31.01.2023

Anlage 1

Ansprechpartner bei der Stadt Schrobenhausen

Bauamt

Bereich Stadtbauamt

Am Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen

Tel.: 08252 900

Tiefbau:

Email: tiefbau@schrobenhausen.de

Bauhof:

Email: stadtbauhof@schrobenhausen.de

Grünflächen:

Email: stadtbauhof@schrobenhausen.de

Verkehrsrecht:

Email: verkehrsrecht@schrobenhausen.de

Sondernutzung:

Email: verkehrsrecht@schrobenhausen.de

Aufbruchgenehmigungen an:

Tiefbau:

Email: tiefbau@schrobenhausen.de

Bauhof:

Email: stadtbauhof@schrobenhausen.de

Mängelanzeigen/Beweissicherungen an:

Tiefbau:

Email: tiefbau@schrobenhausen.de

Bauhof:

Email: stadtbauhof@schrobenhausen.de

Baustellenkontrollen und –abnahme an:

Tiefbau:

Email: tiefbau@schrobenhausen.de

Bauhof:

Email: stadtbauhof@schrobenhausen.de

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Rechbergstraße 8, 85049 Ingolstadt

Tel.: 0841/935 90

Fax.: 0841/9359-199

Anlage 2

Versorgungsträger im Stadtgebiet Schrobenhausen

Stadtwerke Schrobenhausen

Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen – 08252 / 89 41 -0 ,

Fax: 08252 / 89 41 – 29

E-Mail: info@stadtwerke.de

Zentralkläranlage

Königslachener Weg 12, 86529 Schrobenhausen – 08252 / 88 35 37 ,

Fax: 08252 / 88 35 41

E-Mail: ino@stadtwerke.de

Wasserzweckversorger

Arnbachgruppe: (Trinkwasser: Edelshausen, Linden, Sandizell)

Förster Kramer Straße 7, 86529 Schrobenhausen, Tel.:08252-4731

Fax: 08252-81899

E-Mail: arnbachgruppe@t-online.de

Halsbachgruppe: (Trinkwasser: Hörzhausen, Halsbach, Gollingkreut)

Richlindestraße 4, 86529 Schrobenhausen, Tel.:08252 / 88 29 00 ,

Fax: 08252 / 88 29 01

E-Mail: info@halsbachgruppe.de

Erdgas Südbayern

Raiffeisenstraße 29, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 08441 40087867

Bayernwerk AG

Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Tel.:08441 / 750-0 , Fax: 08441 / 750-222

E-Mail: BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de, Pfaffenhofen@bayernwerk.de

Deutsche Telekom

Planauskunft Süd

Tel.: 4925178877-7701, Fax 49391580213737

planauskunft.sued@t-online.de

Vodafone Kabel Deutschland

Herr Kerscher

Garmischer Straße 19, 81373 München

Tel.: 089-62230-428, Fax: 089-9233421048

planung_ne3_muenchen@kabeldeutschland.de

Lenbachstadt im Spargelland
Stadt Schrobenhausen

Stadt Schrobenhausen ▪ Lenbachplatz 18 ▪ 86523 Schrobenhausen

Ansprechpartner
Sondernutzung:
Stadtbauamt, Frau Lepczyk-Dietenhauser
Tel.: 08252/90-2362
Email:verkehrsrecht@schrobenhausen.de
Aufbruchsgenehmigung:
Stadtbauhof, Herr Wagner
Tel.: 08252/90-2341
Mobil: 0173/8584260
Email: stadtbauhof@schrobenhause.de
Verkehrsrechtliche Genehmigung
Stadtbauamt, Herr Hergeth
Tel.: 08252/90-2361
Email: verkehrsrecht@schrobenhausen.de

Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung und Sondernutzung öffentlicher Straßen und Wege im Stadtgebiet Schrobenhausen, Nr.

gem. § 45 StVO, Art. 18 bzw. Art 22 Bayer. Straßen und Wegegesetz

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens 2 Woche vor Beginn der Arbeiten im Stadtbauamt (Email an stadtbauhof@schrobenhausen.de und verkehrsrecht@schrobenhausen.de) einzureichen. Bei Sondernutzung öffentlicher Straßen und Wege, die sich nicht im Eigentum der Stadt Schrobenhausen befinden, ist vorher die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen. Die Auskunft über Kabeleinweisungspläne anderer Netz- bzw. Kabelbetreiber hat in eigener Zuständigkeit zu erfolgen.

1. Ort der Sondernutzung (bitte detaillierte Planungsunterlagen beifügen)

Straße		Hausnummer	
von – bis Einmündung			

Hinweis:
Eine Rettungszufahrt (für Feuerwehrfahrzeuge, mind. 3,5m) muss freigehalten werden.
Die Fahrzeuge der Müllabfuhr und des Stadtbusses dürfen nicht behindert werden.

2. Anlass und Art der Arbeiten

☐ **Neuanlage**	☐ **Instandsetzung**	☐ **Hausanschluss**	
☐ Straßenbau	☐ Stromkabel	☐ Fernwärme	☐ Kanalbau
☐ Wasserleitung	☐ Gasleitung	☐ Leerohrverlegung	☐ Gehwegabsenkung
☐ Baumpflanzung, -pflege			
☐ Sonstiges:			

Hinweis:
Eine Genehmigung von Leistungen, Arbeiten etc. im Bereich des Straßenbaulastträgers Schrobenhausen erfolgt nur unter Beachtung der Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Schrobenhausen

3. Zeitraum der Arbeiten

Zeitraum: von _____ bis _____

4. Beanspruchte Sperrung: **Benötigte Halteverbote:**

	Fahrbahn	Gehweg	Radweg		
Halbseitig	☐	☐	☐	☐	**Baustellenseite**
Voll	☐	☐	☐	☐	**ggü. Baustelle**

Absicherung der Baustelle erfolgt nach Regelplan (RSA): _____

5. Umleitungsstrecke:

Straße:	
Sonstiges:	

6. Beanspruchte Flächen:

	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Grünfläche	Sonstiges
Länge	m	m	m	m	m
Breite	m	m	m	m	m
Tiefe	m	m	m	m	m
Gesamtfläche	m²	m²	m²	m²	m²
Verbleibende Restbreite	m	m	m	m	m

7. Antragsteller

Firma/ Name		Vorname	
Straße		Haunummer	
Postleitzahl		Ort	
Telefon		Telefax	
E-Mail			
Bauleiter (Name)		Vorname	
Mobil		E-Mail	
Verkehrsverantwortlicher (Name)		Vorname	
Mobil		E-Mail	

Veranlasser	☐	VKDFS	☐	Bayernwerk	☐ Telekom
	☐	ESB	☐	Stadtwerke	☐ Stadt SOB

Vorraussetzung für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde ist der Eingang eines vollständigen Antrages einschließlich der erforderlichen Anlagen, insbesondere sind Lagepläne und/oder Regelpläne beizufügen.
Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst nach Erhalt der erforderlichen Anorndungen (§45 StVO u. **Aufbruchsgenehmigung**) begonnen werden darf.
Die Aufbruchsrichtlinie (VAL) der Stadt Schrobenhausen, in der jeweils gültigen Form, wird hiermit anerkannt.

Der/Die Antragsteller/in stimmt mit seiner Unterschrift zu, dass für die Antragsbearbeitung erforderlichen Daten von der Stadt Schrobenhausen gespeichert werden und an Polizei, Verkehrsbetriebe, Spartenträger und betroffene Privatpersonen übermittelt werden dürfen.

_____ _____

Datum Unterschrift Antragsteller

Merkblatt zum Schutze von Bäumen

Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012

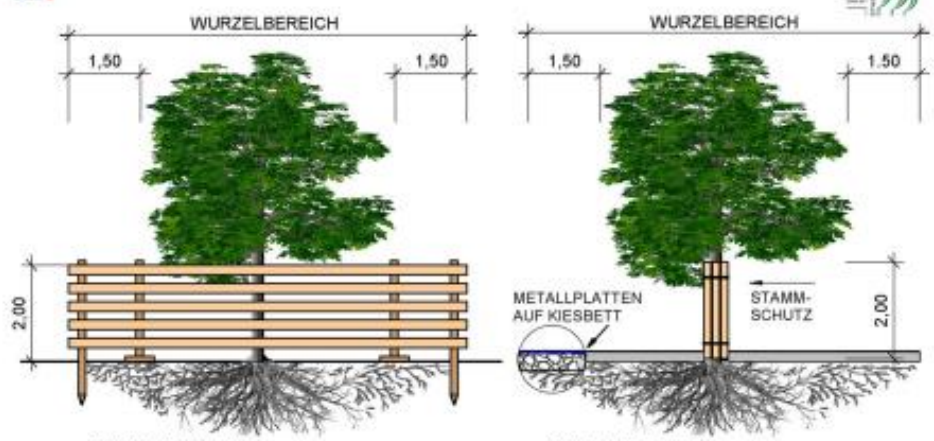

WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG

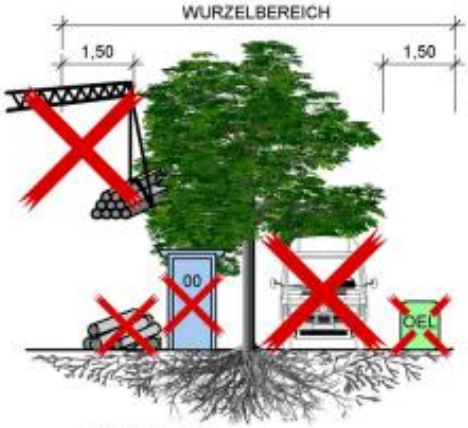

NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

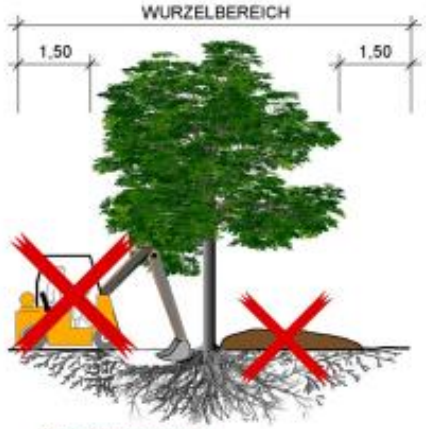

KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG
KRONE SCHÜTZEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS - LP4
ZTV-Baumpflege
BAUMSCHUTZSATZUNG

Merkblatt für den Schutz der Bäume und Grünflächen

Alle Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und Grünflächen, die

- den Boden verdichten und/oder vergiften,
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen,
- Teile der Bäume oder andere Pflanzenbestände (Wurzeln, Stämme, Zweige,

Pflanzengesellschaften) beschädigen
führen langfristig zum Verlust von Pflanzenbeständen und gefährden die Standsicherheit der Bäume. Schutzmaßnahmen und besondere Sorgfalt sind deshalb notwendig!
Die Träger von Baumaßnahmen bzw. die für sie tätigen Unternehmen sind zur Einhaltung der in dieser Anlage gemachten Ausführungen verpflichtet.

1. Baustelleneinrichtung

Unzulässig in Grünflächen und Baumstandorten sind jegliche Lagerung von Chemikalien, Kraftstoffen aller Art und Baumaterialien, das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen (WC, Baubuden etc.) sowie Feuerstellen.
Kranschwenkbereiche
beachten. Sind Arbeiten in Grünflächen und Baumstandorten nicht zu umgehen, sind folgende Punkte zu beachten:

a) Bäume und zu erhaltende Pflanzenbestände sind deshalb vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Baumkrone bzw. Pflanzenbestand zzgl. 1,50 m mit einem 2,00 m hohen Zaun (z. B. aus Holz) zu umgeben. (Baumschonbereich/
Pflanzenschonbereich).

b) Ist das Arbeiten innerhalb des Baumschonbereiches nicht zu umgehen, dann sind die Baumstämme gegen Quetschungen u. Aufreißen der Rinde mit je einem geschlossenen, vom Stamm abgepolstertem Brettermantel mind. 2,00 m hoch zu sichern. Die Flächen sind gegen Überfahrung und Lagerung mit einem 20 cm dicken Kiesbett über einem Schutzvlies aufzufüllen und mit Metallplatten oder gleichwertig zu belegen.

c) Ist das Arbeiten in Grünflächen nicht zu umgehen, sind die Flächen zum Schutz gegen Bodenverdichtung im Arbeitsbereich gegen Überfahrung und Lagerung mit einem 20 cm dicken Kiesbett über einem Schutzvlies aufzufüllen und mit Metallplatten oder gleichwertig zu belegen. Die Lagerung von Aushub hat auf einem Schutzflies zu erfolgen.

2. Aufgrabungen

In den Schonbereichen sowie in Grünflächen darf grundsätzlich nicht gegraben werden. Ausnahmen sind nur nach besonderer Erlaubnis des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zulässig.

a) Ist eine Grabung in Schonbereichen nicht zu umgehen, so darf sie nur mit Handarbeit ausgeführt werden.

b) Keinesfalls dürfen Baumwurzeln oder -äste eigenmächtig gekappt, abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden. Behindern stärkere Wurzeln (ab

0 5 cm) oder Äste eine Trasse, so muss der Bauführer mit der zuständigen Stelle der Stadt Schrobenhausen Verbindung aufnehmen, um geeignete Maßnahmen vereinbaren zu können.
c) Nach Abschluss der Grabarbeiten und vor Verfüllung der Baugrube ist der Zustand der Baugrube im Wurzelbereich fotografisch zu dokumentieren. Innerhalb der Schonbereiche dürfen keine luft- und wasserdichten Schichten nur nach Rücksprache mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt aufgebracht werden. Verdichtet werden darf höchstens bis 1,50 m unter Oberkante Gelände.

3. Schadenersatz und Bußgelder
a) Der Verursacher von Schäden an Bäumen (Wurzeln, Stämmen und Ästen) muss mit Schadensersatzansprüchen der Stadt rechnen.
b) Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden Bäume ohne Antrag beseitigt, so ist der Verursacher verpflichtet, den Wert entsprechend der Bewertungstabelle nach dem Sachwertverfahren "Koch" zu erstatten.

Anlage 5

Verdichtung

Dynamischer Plattendruckversuch Evd (MN/m²)

a) Hauptstraße

b) Nebenstraße

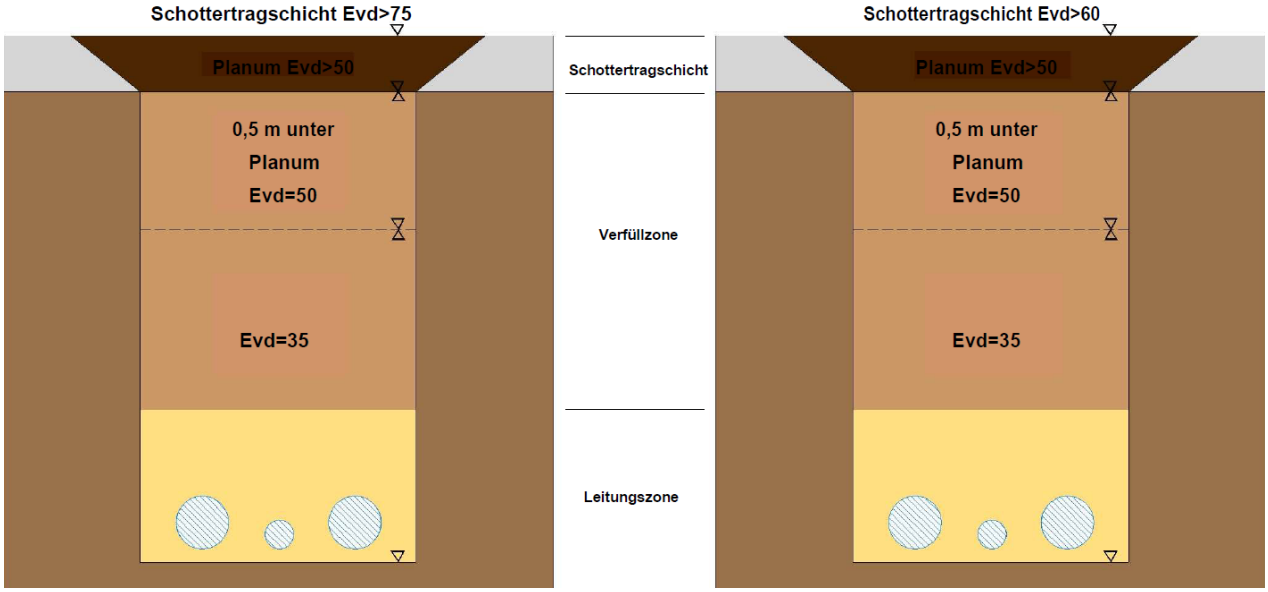

Regelbauweisen für Aufgrabungen

Hauptstraßen

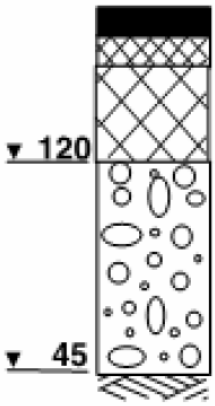

4 cm Asphaltdeckschicht
4 cm Asphaltbinderschicht

12 cm Asphalttragschicht

45 cm Schottertragschicht

---
65 cm Gesamtaufbau

Sammelstraßen

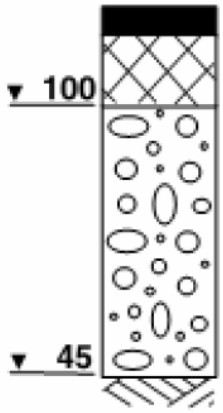

4 cm Asphaltdeckschicht

12 cm Asphalttragshicht

44 cm Schottertragschicht

---
60 cm Gesamtaufbau

Anliegerstraßen

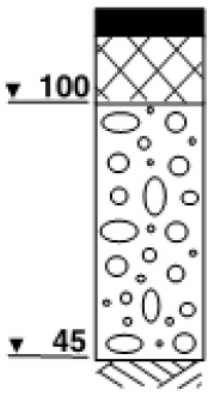

4 cm Asphaltdeckschicht

10 cm Asphalttragshicht

41 cm Schottertragschicht

---
55 cm Gesamtaufbau

Pflasterstraßen

(Bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit dem Tiefbauamt)

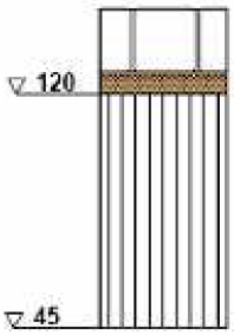

10 cm Pflaster

4 cm Splittbett 2/5 mm

41 cm Schottertragschicht

---

55 cm Gesamtaufbau

Geh- und Radwege

(Bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit dem Tiefbauamt)

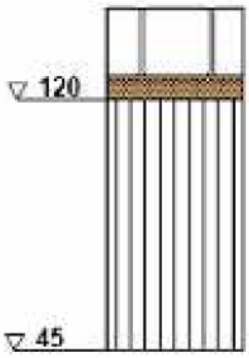

8 cm Pflaster

4 cm Splittbett 2/5 mm

28 cm Schottertragschicht

---

40 cm Gesamtaufbau

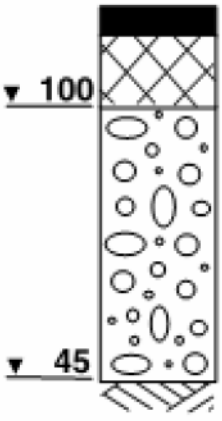

4 cm Asphaltdeckschicht

8 cm Asphalttragschicht

28 cm Schottertragschicht

---

40 cm Gesamtaufbau

Asphaltoberbau

Abtreppung

1. Rücknahme (C)

des Asphaltoberbaus

2. Nachverdichten

der Schottertragschicht

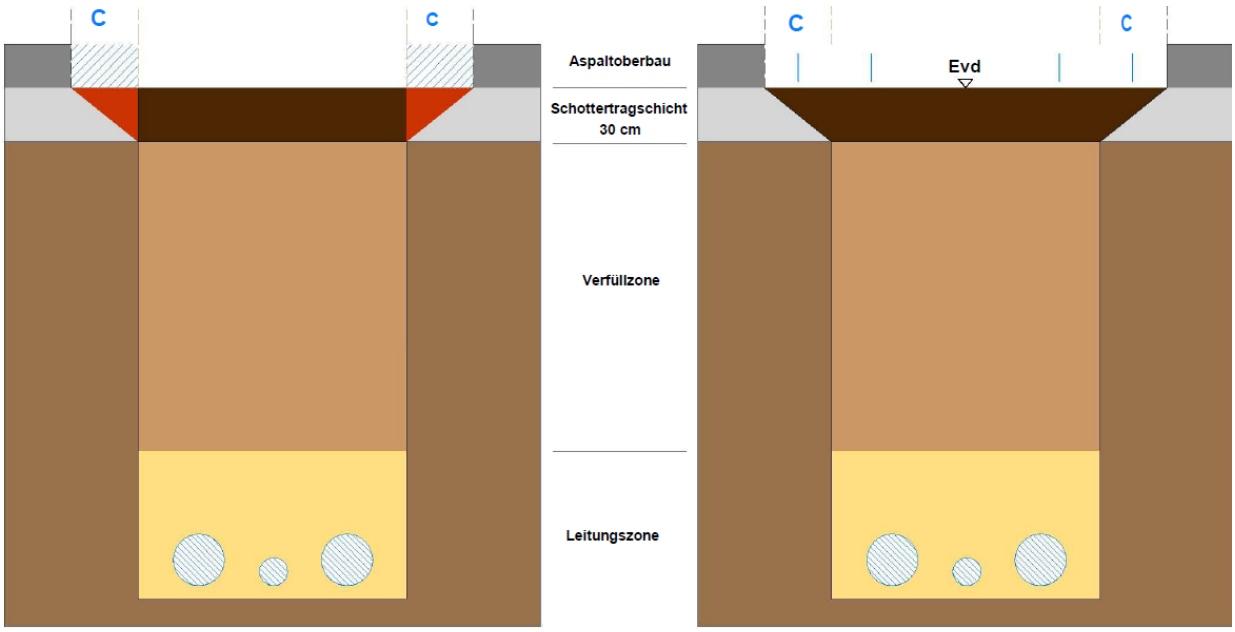

- c= mindestens 15 cm, wenn Grabentiefe kleiner als 2 m
- c= mindestens 20 cm, wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

- Hauptstraßen Evd=75 MN/m²
- Nebenstraßen Evd=60 MN/m²

Asphaltoberbau

Reststreifen

Entfernen der Reststreifen bis zur alten Aufgrabung oder Rinne

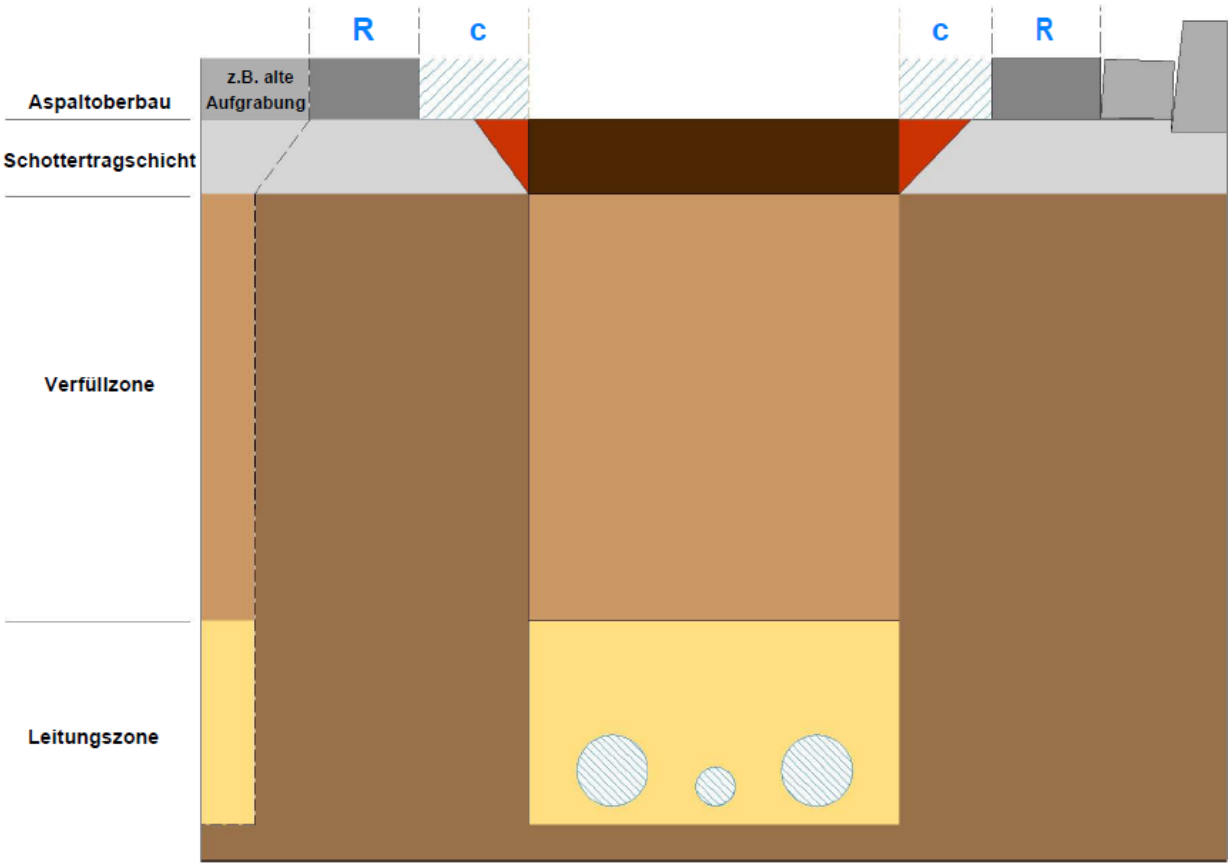

- **R= kleiner als 35 cm: Reststreifen wird entfernt**
- **R= größer oder gleich 35 cm: Abstimmung mit der Stadt**

Asphaltoberbau

Einphasenbauweise: nur für Nebenstraßen

-Gräben kleiner als 1,5m Tiefe
(bei größerer Tiefe 2 Phasenbauweise)

1. Asphalttragschicht

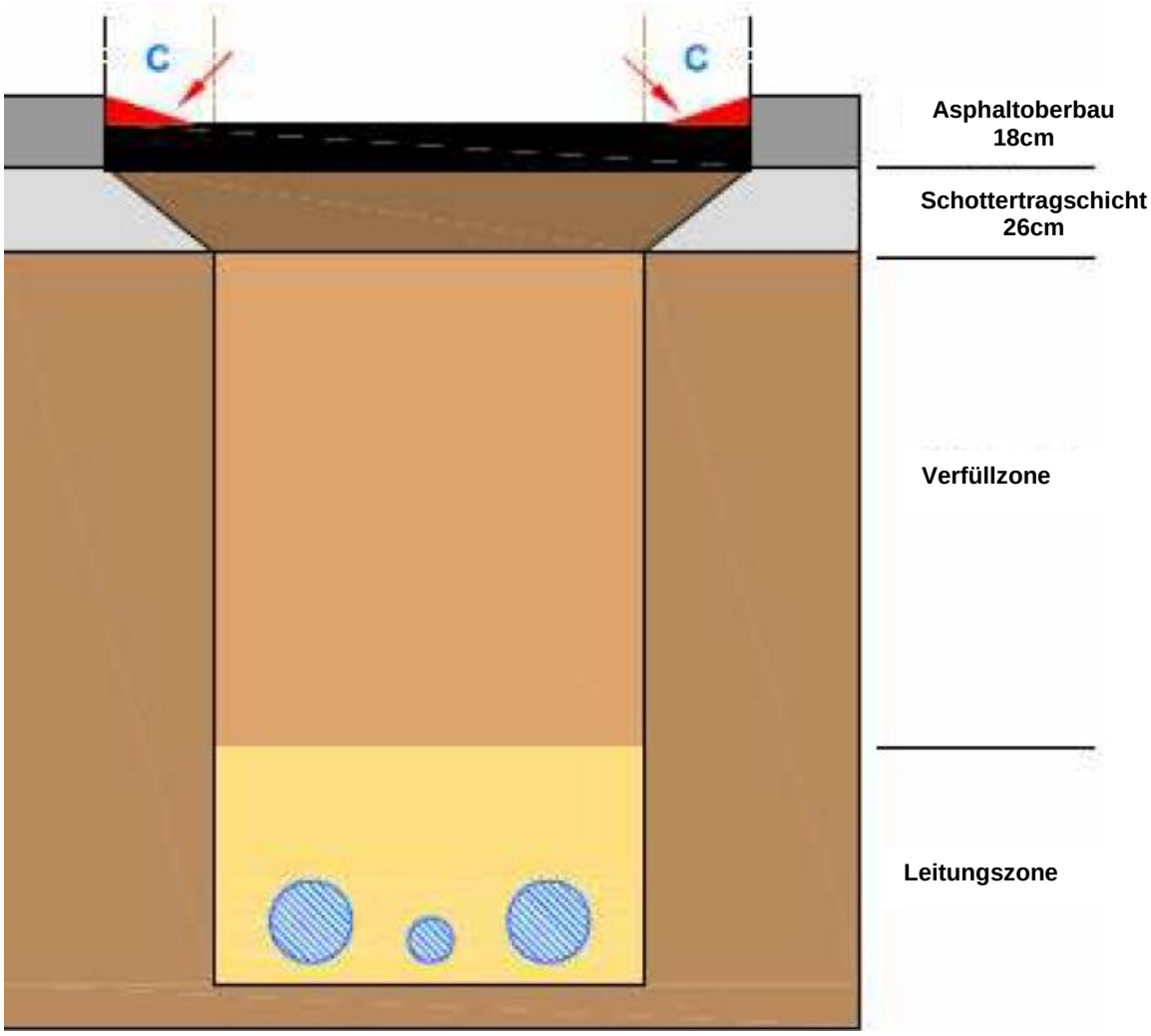

1. **14cm Asphalttragschicht 0/22 (AC 22 TS) (2- lagig) einbauen**
2. **Kanten andecken mit kalteinbaufähigem Asphaltmischgut**

2. Asphaltdeckschicht

max. 3 Tage später

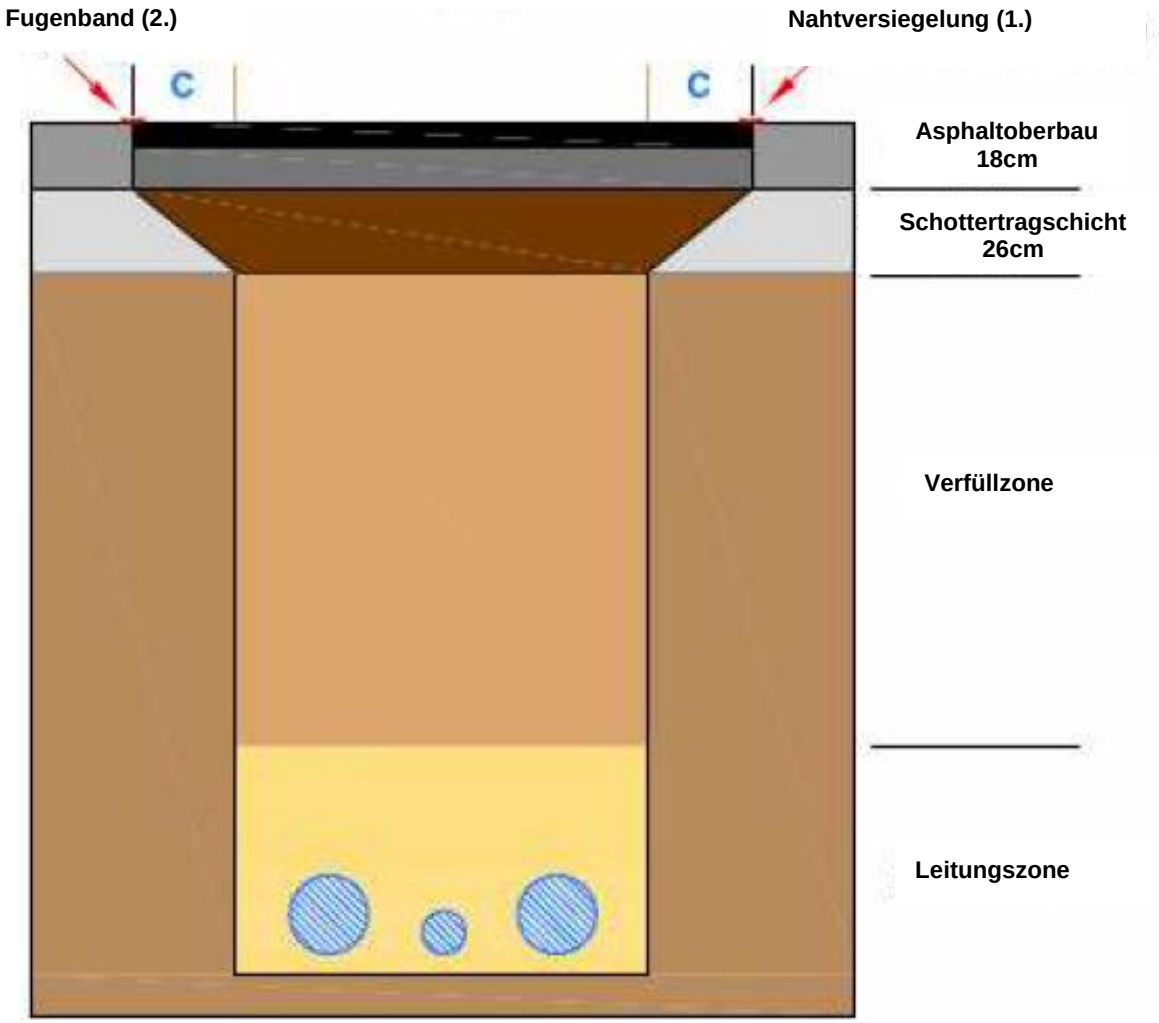

1. gefräste Ränder und Fräsflächen mit Bitumenemulsion anspritzen

2. bei geschnittenen Rändern Fugenband einbauen

3. Deckschicht (AC 11 DN) 4cm, 0/8 einbauen und absplitten (Bitu-Split)

Pflaster und Plattenbeläge

Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne

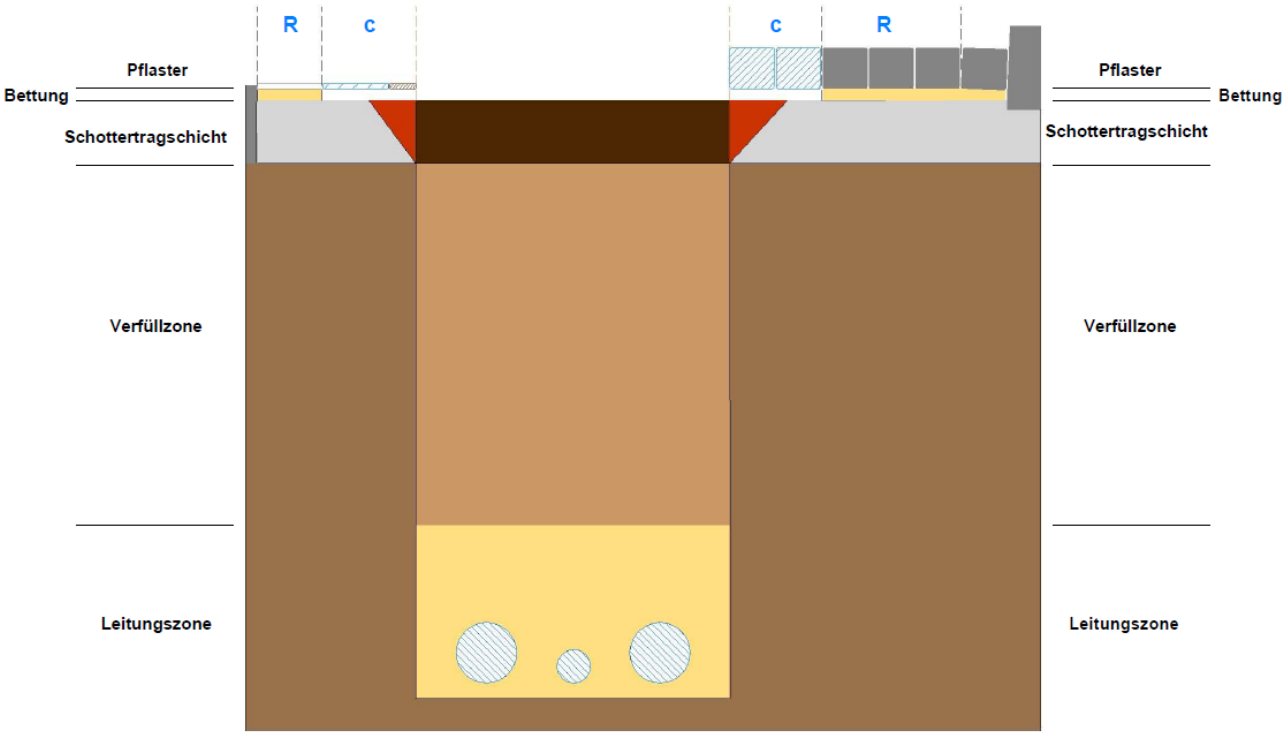

- **in Fahrbahnen:**
  R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite

- **in Geh.- und Radwegen:**
  R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

Anlage 11

Aufbruch
Fertigstellungsanzeige

Stadt Schrobenhausen

Abteilung Stadtbauhof

Aufbruchs-/Genehmigungsnummer: _____

Bürgersteig- und Straßenaufbruch in _____

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung: _____

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Schrobenhausen hergestellt worden.

Tag der Abnahme:

Es wird um Übernahme gebeten.

_____
Datum / Stempel des Veranlassers / Unterschrift

Anlage 12

Lenbachstadt im Spargelland
Stadt Schrobenhausen

Bauverwaltung, Fachgebiet 32/1

Stadt Schrobenhausen ▪ Lenbachplatz 18 ▪ 86523 Schrobenhausen

Ansprechpartner/-in
Hergeth Markus
Telefon:
(08252) 90-2361
Telefax:
(08252) 90-2319
E-Mail:
markus.hergeth@schrobenhausen.de
Gebäude/Zimmer
Waaghaus Zimmer Nr. 1

Ihr Schreiben vom/ihre Zeichen | Unsere Zeichen | Schrobenhausen,

Genehmigung für die Verkehrsrechtliche Anordnung vom:
gem. § 45 StVO, Art. 18 bzw. Art 22 Bayer. Straßen und Wegegesetz

(Eingangsdatum)

Genehmigungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung in der in **Schrobenhausen** .

Ich verweise auf die geltende Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Schrobenhausen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Hergeth
VA